

Frage 1: Als Minderheitsaktionär stehen U nicht nur die Minderheiten-, sondern auch die Individualrechte zu. Er könnte somit als Aktionär, der über einen Anteil von 10% des Aktienkapitals verfügt, gewisse Minderheitsrechte ausüben. I.c. erfüllt U diese Anforderung mit seinem 1/4-Anteil am Aktienkapital. U kann somit die Einberufung einer GV durchsetzen, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen (OR 699 III), den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen (OR 697b I), eine Konzernrechnung (OR 663e III Ziff. 3), eine ordentliche Revision (OR 727 II) oder die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen verlangen (OR 736 Ziff. 4). Aufgrund der Individualrechte kann er als Aktionär unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung seine Einsichts- (OR 696), Auskunfts- (OR 716), Anfechtungsrechte (OR 706), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (OR 752 ff.), Recht die Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen zu verlangen (OR 678), Recht auf Beantragung der Abberufung eines Liquidators (OR 741 I), Recht zur Teilnahme an der GV (OR 689), Recht auf Einladung unter Bekanntmachung der Traktanden (OR 700), Recht in der GV seine Meinung zu äussern und das Recht in der GV Anträge zu stellen, ausüben. Um die Mitaktionäre zu ärgern, könnte U regelmässig eine GV unter Angabe „des nicht möglichen Auskaufs seinerseits“ als Verhandlungsgegenstand anbegehren und dabei sein Auskunfts- und Einsichts-, sein Antrags- und sein Äusserungsrecht ausschöpfen. Zudem könnte er jeden zukünftigen Beschluss der GV versuchen anzufechten oder für nichtig zu erklären. Es gibt auch die Möglichkeit den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers zu ersuchen, wobei U aber glaubhaft machen müsste, dass Gesetze oder Statuten verletzt worden sind (OR 697b II). Ein solcher könnte aber schwierig sein, wenn gemäss SV die Verweigerung der Übertragung legal vonstattenging und nicht konkret eine Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips dargelegt werden kann. Er könnte dann auch noch die Konzernrechnung und eine ordentliche Revision verlangen, was alles mit zusätzlichem Arbeitsaufwand für die VR verbunden ist. U könnte eine Auflösung der Gesellschaft beim Richter verlangen und hierfür als wichtigen Grund die Unzumutbarkeit der Weiterführung angeben. Der Richter könnte neben der Auflösung eine andere Lösung vorschlagen. **Fazit:** *Es steht fest, dass U als Minderheitsaktionär diverse Minderheiten- und Individualrechte ergreifen könnte, mit der er die anderen Aktionäre durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die AG ärgern kann. Das effektivste Mittel wird das Anbegehren der Auflösung sein, weil der Richter aufgrund der Unzumutbarkeit der Weiterführung eine Lösung vorschlagen könnte, die V, W, und H nicht gefallen würde.* **Frage 2a:** I. c. handelt es sich um einen Vertrag zwischen der UVW AG, vertreten durch VR U, und U als Privatperson. Es liegt somit eine Selbstkontrahierung vor, weil U als Vertreter der AG mit sich selbst den Vertrag abschliesst. (HAYOZ / FORSTMOSTER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10.Aufl., Bern 2007, § 16 N 242) Eine solche ist grds. ungültig, es sei denn einer der drei Voraussetzung zur Gültigkeit ist erfüllt: Ausschluss der Gefahr der Benachteiligung aus der Natur des Geschäftes, Vorliegen einer besondere Ermächtigung zum Vertragsabschluss oder eine nachträgliche Genehmigung. (BGE 126 III 363) I. c. ist keiner der drei Voraussetzungen erfüllt. **Fazit:** *Es steht somit fest, dass der Arbeitsvertrag ungültig ist.* **Frage 2b:** Die Auszahlung der 200'000.- durch U, der über eine Kontoverfügungsberechtigung verfügt, erfolgt aufgrund des Arbeitsvertrags, der ein ungültiges Rechtsgeschäft darstellt. U ist zur Erteilung von solchen Weisungen im Rahmen seiner Geschäftsbesorgung als VR grds. beauftragt (OR 716a I Ziff. 1). Allerdings ist diese nicht im Einklang mit der Treue- und Sorgfaltspflicht (OR 717) ergangen, weil hier nach SV mit der offensichtlich zu hohen Entschädigung eines VR eine ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegt. Es liegt somit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor in Form der zu hohe Entschädigungen für Arbeitsleistungen darstellt (BSK-OR II- Kurer OR 678 N 15), weil die an U ausgezahlte Entschädigung für seine VR-Tätigkeit in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft steht. Des Weiteren ist mit dieser Auszahlung auch ein unmittelbarer Schaden gegeben, weil der Vermögenstand der Gesellschaft um 200'000.- höher wäre, wenn U die Disposition nicht vorgenommen hätte. Dagegen kann die UVW AG den Anspruch auf Rückerstattung

erheben (OR 678 II), und die Verantwortlichkeitsklage (OR 754) erheben. Aus OR 678 III kann die Gesellschaft daher U auf die Leistung der verdeckte Gewinnausschüttung 200'000 an die Gesellschaft einklagen. Zudem kann die UVW AG eine Verantwortlichkeitsklage gegen U (OR 754) in Betracht ziehen. Hierfür müssten neben dem Schaden, der gegeben ist, Pflichtverletzung, Kausalzusammenhang und Verschulden gegeben sein. Als Pflichtverletzung des U ist hier die der Treuepflicht zu subsumieren. Auch wenn gemäss Business Judgment Rule grundsätzlich die Vertretbarkeit des VR-Entscheids angenommen wird, wird eine solche verworfen, wenn u.a. der VR unter Interessenkonflikt gestanden ist. (VON DER CRONE ET AL.; RechtEck, Verwaltungsrat, S. 17f.) I.c. ist aufgrund der Selbstkontrahierung eine solche klar zu bejahen. Auch der Kausalzusammenhang ist gegeben, weil gewöhnlicherweise eine Überweisung von Vermögen der AG nun mal zur Verminderung dessen führt. Auch trifft U ein Verschulden, er war urteilsfähig und hätte nach dem objektiven Verschuldens- & Sorgfaltsmassstab nicht so handeln dürfen. **Fazit:** Die Auszahlung ist somit als verdeckte Gewinnausschüttung und als Schaden zu qualifizieren, der die UVW AG mit OR 678 & 754 entgegen treten könnte. **Frage 3:** Es könnte mit dem Kaufvertrag in Form einer Doppelvertretung ein ungültiges Rechtsgeschäft vorliegen. Eine solche ist gegeben, weil V, W und H sowohl als Vertreter der UVW AG als auch der HVW AG auftreten, die grundsätzlich ungültig ist, es sei denn einer der drei Voraussetzungen (s. N 37f.) ist erfüllt. I.c. ist eine nachträgliche Genehmigung mit dem qualifizierten GV-Beschluss nach OR 704 zur Zustimmung des Kaufvertrages gegeben. Eine Ungültigkeit dieses Kaufvertrages aufgrund Doppelvertretung ist somit nicht gegeben. Allerdings konnte U den GV-Beschluss des GV-Beschlusses anfechten, weil das Gleichbehandlungsgebot verletzt worden ist (OR 706 II Ziff. 3). Dieses Gebot ist hier verletzt worden, weil U bei der Liquidation nicht wie H, V und W finanziell gleichbehandelt wird, da letztere drei mit dem Kaufvertrag mehr Geld aus der Liquidation erhalten, die eigentlich U zustehen müssten. Wenn der Anfechtungsklage zugestimmt wird, ist der GV-Beschluss ungültig und der Kaufvertrag hätte keine nachträgliche Genehmigung erhalten, womit dieser dann auch ungültig wäre. Die Erfolgsaussichten dieser Variante wären gut, wenn es U gelingt, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und die Doppelvertretung dem Gericht zu beweisen, zudem könnte er hier subsidiär noch das Rechtsmissbrauchsverbot (ZGB 2 II) erwähnen, weil mit dem Kaufvertrag eine Umgehung der Liquidation der UVW in seinem Betriebswert von 5'000'000 vorliegt. U könnte als Aktionär zudem die Verantwortlichkeitsklage (OR 754) prüfen. Ein mittelbarer Schaden von 1'225'000.- (=5'000'000/4–100'000/4) ist bei U eingetreten, da durch den Kaufvertrag die Firma weit unter Wert verkauft wurde und die Liquidation nur 500'000.- statt 5'000'000.- betraf. Die Pflichtverletzung liegt in der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (s. N 73), sekundär könnte sogar mit dem Rechtsmissbrauchsverbot (s. N 80) argumentiert werden. Der Kausalzusammenhang ist gegeben, wäre nämlich die UVW nicht unter Wert verkauft worden, hätte U bei der Liquidation auch mehr Geld erhalten. Auch ist das Verschulden gegeben, weil jeder andere VR im Interesse der Gesellschaft nicht so weit unter Wert verkauft. Bei dieser Variante sind die Erfolgsaussichten auch gut, wenn er die Treupflichtverletzung beweistechnisch nachweisen kann, weil hier der Richter zurückhaltend prüft (Business Judgment Rule). Zudem könnte U als Aktionär mit OR 678 II die Rückerstattung der 4'900'000.- verlangen, für die die UVW unter Wert verkauft wurde. Es handelt sich auch hier um eine verdeckte Gewinnausschüttung, weil die UVW offensichtlich unter ihrem Wert verkauft wurde und somit Gewinn an die HVW AG ausgeschüttet wurde. U kann daher auf Rückerstattung der 4'900'000.- an die Gesellschaft klagen (OR 678 III). Hiermit besteht die höchste Erfolgsaussicht, da er das offensichtliche Missverhältnis mit dem Beweisgutachten problemlos nachweisen kann. **Fazit:** U kann mit OR 706 II Ziff. 3 die Ungültigkeit des Kaufvertrags erwirken. Mit OR 754 kann er seinen Schaden von 1'225'000.- zurückverlangen, vorausgesetzt er kann die Verletzung der ausreichend darlegen. Mit OR 678 kann er die Rückerstattung der 4'900'000 an die Gesellschaft verlangen. Die Erfolgsaussichten dieser Varianten sind von ihrer Beweisbarkeit abhängig.